

Merkblatt zur 10-Ar-Regelung (Hobbypflanzungen von Weinreben)

Nach Art. 1 Abs. 3 der VO (EU) 2015/560 vom 15.12.2014 ist eine Genehmigung für die Neuanpflanzung von Reben nicht erforderlich, wenn:

- es sich um nicht weinbergmäßig bepflanzte Flächen handelt,
- die zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als 10 Ar (1000 m²) sind und
- die nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche stehen und
- der betreffende Weinerzeuger stellt weder Wein noch andere Weinbauerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken her.

Die Erzeugung aus 10-Ar-Rebanlagen dient nur dem Eigenverbrauch innerhalb der Familie des Weinbauern. Sie darf nicht vermarktet und in den Verkehr gebracht werden. Eine Vermarktung der Erzeugnisse außerhalb der Familie des Weinbauern ist seit dem 01.08.2000 nicht mehr zulässig und zieht die (notfalls zwangsweise) Rodung der für Hobbyzwecke gedachten Reben nach sich (Art. 60 Abs. 6 und 7 VO (EG) Nr. 555/2008).

Die hobbymäßige Anpflanzung von Weinreben ohne Genehmigung beinhaltet keine Befreiungen von sonstigen Gesetzen oder Vorschriften, insbesondere nach dem Thüringer Naturschutzgesetz, dem Baugesetzbuch und der Thüringer Bauordnung.

Bei Rodung von Hobbyweinbergen entsteht kein Wiederbepflanzungsrecht. Im Fall der Rodung und Neubestockung gilt die Sonderregelung für Hobbyweinberge (Art. 62 Buchst. d VO(EG) Nr. 555/2008).

Ansprechpartnerin:

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)
Zweigstelle Erfurt
Franziska Gebert
Leipziger Straße 75a
99085 Erfurt

Tel: 0361-574157 760

Fax: 0361-574157 777

Internet: www.thueringen.de/th9/tlllr/gartenbau/

Email: weinbau@tlllr.thueringen.de